



Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Verfassungsdienst
 4021 Linz • Landhausplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Prüfungsschema zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes¹ bzw. der RL (EU) 2018/958²

Rechtsetzungsvorhaben	
<i>Landesgesetz über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024)</i>	
Stadium des Rechtsetzungsverfahrens³	
<i>Ausschussbericht</i>	
Allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung⁴	
1.	Handelt es sich um eine nichtdiskriminierende Regelung? ⁵
<i>Ja, die Regelungen sind unterschiedslos auf die relevanten Personengruppen anwendbar und stellen weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den Wohnsitz ab.</i>	

¹ LGBl. Nr. 49/2017 idF LGBl. Nr. 94/2020.

² RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25.

³ Fachentwurf, Begutachtungsentwurf, Regierungsvorlage, Unterausschussbericht, Ausschussbericht

⁴ Diese Prüfung ist bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen jedenfalls durchzuführen und hat objektiv, unabhängig sowie qualitativ und quantitativ substantiiert zu sein (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Oö. BAG). Die Prüfung ist den Erläuternden Bemerkungen anzuschließen oder in diese aufzunehmen (§ 27 Abs. 1 Oö. BAG). Sie kann nur dann entfallen, wenn die Regelungen spezifische unionsrechtliche Berufsanforderungen umsetzen und dabei kein Umsetzungsspielraum besteht (§ 27 Abs. 3 Oö. BAG). Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken (einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften) fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie und sind somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Zugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebenso wenig erfasst.

⁵ Auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes (§ 27 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

2.	Durch welches Ziel des Allgemeininteresses ist die Regelung gerechtfertigt? ⁶
<i>Zum einen dient dieses Landesgesetz der Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben im § 3 Personenstandsgesetz 2013 und zum anderen der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege.</i>	
3.	Welchen (mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen) Risiken soll durch die Regelung entgegengewirkt werden? ⁷
<p><i>Die Regelung beinhaltet zum einen neue Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung, deren erfolgreiche Absolvierung wiederum für die Ausübung der Funktion als Standesbeamtin bzw. Standesbeamter erforderlich ist. Zum anderen enthält das Landesgesetz einen aktualisierten und an die gegenwärtigen Herausforderungen für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte angepassten Prüfungsstoff.</i></p> <p><i>Durch die Einführung neuer Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung wird eine gewisse berufliche Erfahrung der künftigen Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten gefordert. Dieses Erfordernis trägt zur Vermeidung von Fehlern bei der Ausführung von Aufgaben der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten bei und führt vor allem auch dazu, dass die notwendige Professionalität, insbesondere im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern, geboten werden kann. Der sensible Bereich der Vollziehung des Personenstandswesens bedarf einer hohen Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Menschen.</i></p> <p><i>Die Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen sollen außerdem dem Risiko von Personalmangel entgegenwirken, da das Risiko des Ausbleibens eines - früher erforderlichen - Ausbildungskurses und somit der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung entfällt. Das Risiko von unvorhersehbaren Personalengpässen wird auch durch die Möglichkeit des Absehens von den Zulassungsvoraussetzungen bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes verringert. Diese Änderungen sollen verhindern, dass die Gemeinden und die Gemeindeverbände die ihr übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen können.</i></p>	
4.	Warum reichen bereits bestehende Regelungen ⁸ nicht aus, um das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen?
<p><i>Die Einführung der neuen Zulassungsvoraussetzungen (Praxiserfahrung in unterschiedlichem Ausmaß) ermöglicht eine Garantie der erforderlichen Erfahrung und einer Sensibilisierung der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten für den Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern, was durch die frühere Zulassungsvoraussetzung (bloße Absolvierung eines Vorbereitungskurses) nicht sichergestellt werden konnte. Darüber hinaus wird durch eine Abkehr vom Lehrgang als Zulassungsvoraussetzung das Risiko der Unerfüllbarkeit der Zulassungsvoraussetzung für den Fall, dass keine Kurse angeboten werden können, vermieden.</i></p> <p><i>Nachdem die Anerkennung vergleichbarer Dienstprüfungen mit jener für in Oberösterreich geprüfter Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte bisher nicht geregelt wurde, wird nun mit einer eigenen Bestimmung auch diese Möglichkeit verwirklicht.</i></p> <p><i>Es existieren somit keine bestehenden Regelungen, die geeignet wären, die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw.</i></p>	

⁶ Etwa Gründe der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit; die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. (§ 27 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

⁷ Zu beachten sind insbesondere die Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger, Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (§ 28 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

⁸ Etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes (§ 28 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

<i>Dienstleistungsempfänger und die Wahrung der geordneten Rechtspflege ausreichend zu erreichen.</i>	
5.	Ist die Regelung geeignet , das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen und den bei der Tätigkeit bestehenden Risiken entgegenzuwirken? ⁹
<i>Die Festlegung neuer Zulassungsvoraussetzungen zur Dienstprüfung und die Festlegung eines aktualisierten Prüfungsstoffs sind evident dazu geeignet, sicherzustellen, dass Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte über die erforderliche Berufserfahrung bzw. Ausbildung im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern und über das notwendige fachliche Wissen verfügen. Diese Maßnahmen sind daher fraglos dazu geeignet, die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und die Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen und den Risiken von Fehlern bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen und eines Personalmangels entgegenzuwirken.</i>	
6.	Fügt sich die Regelung kohärent in ein Regelungssystem zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses ein? ¹⁰
<i>Das gesamte Oö. Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024 ist davon gekennzeichnet, Regelungen zur Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte, insbesondere zur Zulassung, zum Inhalt und zum Ablauf, festzulegen, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen. Das geplante Landesgesetz, mit welchem die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte und auch die Zulassung zu dieser geregelt wird, fügt sich wie auch bisher harmonisch und kohärent neben dem Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 in das oberösterreichische Regelungssystem ein. Das Gesetz nimmt keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern legt auf Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte abgestimmte Regelungen fest, weshalb sich die systematische Regelung in Form eines eigenen Gesetzes als harmonisch darstellt. Dies auch unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, wonach die Angelegenheiten des Personenstandswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind und gemäß § 3 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, (soweit nichts anderes bestimmt ist) von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich besorgt werden. Die Erlassung einer Prüfungsordnung im Sinn des § 3 Abs. 3 leg. cit. für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte ist hingegen eine das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände betreffende Angelegenheit und fällt damit gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz des Landesgesetzgebers.</i>	
7.	Wie wirkt sich die Regelung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher und die Qualität der Dienstleistungen aus? ¹¹
<i>Die Regelungen über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte sind nicht geeignet, den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. So ist nun auch die Anerkennung von vergleichbaren Prüfungen durch das Gesetz iVm. dem Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geregelt. Durch die Neuregelung der Dienstprüfung bzw. der Zulassungsvoraussetzungen zu dieser stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden qualifizierte Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten zur Verfügung. Nach diesem Gesetz geprüfte bzw. auf Grund von vergleichbaren Prüfungen anerkannte Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte verfügen über ein besonderes Ausmaß an beruflicher Kompetenz. Die Qualität der Arbeit für die Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger wird dadurch wesentlich verbessert. Dass sich durch reglementierte Ausbildung und durch die Sicherstellung der notwendigen fachlichen Kenntnisse und der erforderlichen Berufserfahrung die Qualität der</i>	

⁹ § 28 Abs. 1 Z 3 erster Fall Oö. BAG.

¹⁰ § 28 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall Oö. BAG.

¹¹ § 28 Abs. 1 Z 4 Oö. BAG.

angebotenen Dienstleistungen erhöht und dadurch Vorteile für deren Empfängerinnen bzw. Empfänger entstehen, ist evident und bedarf keiner weiteren Erläuterung.
 Eine unmittelbare Auswirkung auf Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher entfaltet dieses Landesgesetz nicht. Dass sich Bürgerinnen bzw. Bürger grundsätzlich an die „Personenstandsbehörde ihrer Wahl“ wenden können, wurde bereits im Personenstandsgesetz 2013 festgelegt. Dieses Landesgesetz stellt jedoch sicher, dass bei den Personenstandsbehörden in Oberösterreich ausreichend und zugleich qualifizierte Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte tätig sind.

8.	Existiert ein gelinderes Mittel zur Erreichung des Ziels des Allgemeininteresses? ¹²
<p>Die Pflicht zur Erfüllung von bestimmten Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung der angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und zur Wahrung der geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Alternative, dh. gelindere und dennoch zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen sind vernünftigerweise nicht denkbar. Die festgelegten Zulassungserfordernisse und der aktualisierte Prüfungsstoff sind differenziert, sachgerecht und der Tätigkeit angemessen; eine allgemeine Reduzierung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. in weiterer Folge auch Tätigkeitsvoraussetzungen würden eine fehlerfreie und professionelle Ausführung der Standesbeamtentätigkeit gefährden.</p> <p>Insbesondere der Verzicht auf eine gewisse Berufserfahrung bzw. Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung wäre nicht geeignet, die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen, da ansonsten standesamtliche Tätigkeiten und der Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern ohne einer gewissen Erfahrung ausgeübt werden würden, was auf Grund der hohen Verantwortung grundsätzlich keine Option darstellt.</p>	
9.	Wie wirkt die Regelung in Kombination mit anderen den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften? ¹³

¹² Wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind (etwa weil sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern beschränken) und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu begründen, ob das Ziel nicht auch durch Maßnahmen erreicht werden könnte, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten. MaW: Bei einer Rechtfertigung mit Gründen des Verbraucherschutzes ist zu prüfen, ob anstatt eines Tätigkeitsvorbehalts ein gelinderes Mittel, wie der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister, zur Zielerreichung ausreichen können. (§ 28 Abs. 1 Z 5 Oö. BAG).

¹³ Zu prüfen ist dabei vor allem, ob die Regelung kombiniert mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben Ziels des Allgemeininteresses beiträgt und ob sie für die Zielerreichung notwendig ist (§ 28 Abs. 1 Z 6 Oö. BAG). Diese kombinierten Vorschriften sind nicht selbst Gegenstand der Prüfung, es sind deren Auswirkungen, die in die Prüfung der eigentlichen Berufsreglementierung berücksichtigt werden müssen. Ziel ist eine umfassende Bewertung der Umstände, unter denen eine landesrechtliche Beschränkung des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen erlassen und durchgeführt wird. Für diese Zwecke sind insbesondere folgende kombinierten Anforderungen zu erwägen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung durch ein Abstellen auf bestimmte Berufsqualifikationen;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Vertreterinnen bzw. Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

Die Zulassungskriterien für die Dienstprüfungen knüpfen an das Bestehen (dies ergibt sich schon aus der bundesrechtlichen Regelung im § 3 Personenstandsgesetz 2013) und an eine gewisse Dauer eines Organ- oder Dienstverhältnisses bzw. das Ablegen einer Dienstprüfung nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 oder einer entsprechenden Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft an. Diese Voraussetzungen kann nur erfüllen, wer auch die Voraussetzungen zur Erlangung eines Organ- oder Dienstverhältnisses nach den jeweiligen Vorschriften erfüllt. Aus dieser Kombination kann das Ziel einer entsprechenden Berufserfahrung im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern gewonnen werden. Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Dienstprüfung begrenzen, ergeben sich aus dem geplanten Landesgesetz selbst, zumal bei den Zulassungsvoraussetzungen auch auf den Bedarf der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände abgestellt wird. Aus allfälligen Unvereinbarkeitsregeln auf Grund von Organstellungen und sonstigen Regelungen auf Grund von Dienstverhältnissen zu Gemeinden bzw. sonstiger Gebietskörperschaften sind jedoch keine negativen kombinatorischen Effekte zu erwarten.

Berufsspezifische Verhältnismäßigkeitsprüfung¹⁴

10. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit dem **Umfang** der beruflichen Tätigkeiten?¹⁵

Die Regelung legt die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung, deren erfolgreiche Absolvierung wiederum Erfordernis für die standesamtliche Tätigkeit ist, und als Prüfungsstoff die Themenbereiche im Hinblick auf erforderliche Kenntnisse fest, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen. Sie nimmt keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern legt in sachlich begründeter Weise unter Berücksichtigung des Aufgabengebiets und der Risikoneigung der Tätigkeit die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung und die dabei unter Beweis zu stellenden Kenntnisse fest.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten betrifft im Unterschied zu Verwaltungsaufgaben anderer Gemeindebediensteter einen sehr privaten Bereich der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger. In diesem Bereich soll eine überdurchschnittliche Professionalität und Vertrauensbasis zwischen Gemeindebediensteten und Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger sichergestellt sein. Auf Grund der großen Verantwortung dieser beruflichen Tätigkeit sind auch die geforderten Voraussetzungen entsprechend hoch und sieht auch die bundesrechtliche Regelung (§ 3 Personenstandsgesetz 2013) das Erfordernis einer eigenen Prüfung vor.

11. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit der **Komplexität** der Aufgaben?¹⁶

Die Regelung legt wie dargestellt das jeweils fachlich notwendige Ausbildungsniveau und die jeweils angemessene Sicherstellung der erforderlichen Berufserfahrung fest, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen. Sie nimmt

- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen für die Werbung.

¹⁴ Die Prüfung hat diese zusätzlichen Punkte zu umfassen, wenn dies für Art und Inhalt der Regelung relevant ist (§ 28 Abs. 2 Oö. BAG).

¹⁵ § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. BAG.

¹⁶ Insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (§ 28 Abs. 2 Z 2 Oö. BAG).

keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern legt in sachlich begründeter Weise entsprechend der Komplexität der Aufgaben der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten die Zulassungsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte fest.

12. Kann die Berufsqualifikation auch auf **alternativem** Weg erworben werden?¹⁷

Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben wird für Oberösterreich durch das geplante Landesgesetz die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte bei einer beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission vorgesehen. Eine alternative Ablegung dieser Prüfung ist in diesem Landesgesetz nicht speziell vorgesehen, wobei nunmehr die Möglichkeit der Anerkennung vergleichbarer Dienstprüfungen mit einer eigenen Bestimmung verwirklicht wird.

13. **Überschneiden** sich die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe? Können diese Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt werden? Warum bzw. warum nicht?¹⁸

Die Tätigkeitsfelder der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten werden ausschließlich von dieser Berufsgruppe ausgeübt, weswegen es auch keine Überschneidung mit anderen Berufen gibt. Diese Tätigkeiten können auch nicht mit anderen Berufen geteilt werden, da diese ausschließlich von dafür speziell ausgebildeten und geprüften Personen - Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten - ausgeübt werden sollen.

14. Wie hoch ist der Grad der **Autonomie** bei der Ausübung des Berufs? Wie wirken sich die Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses aus?¹⁹

Der Beruf weist grundsätzlich ein durchschnittliches Maß an Autonomie auf. Für die Abwicklung der Arbeitsvorgänge gibt es genaue gesetzliche und innerorganisatorische Vorschriften (vgl. Personenstandsgesetz 2013, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Oö. Gemeindeordnung 1990).

Organisations- und Überwachungsmodalitäten zur Erreichung der angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege existieren in Form von Rechtsschutzmöglichkeiten und Weisungsrechten.

15. Gibt es **wissenschaftliche und technologische Entwicklungen**²⁰, die eine Aktualisierung der Zugangsanforderungen notwendig machen? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Zum einen ist es selbsterklärend, dass bei einem immer komplexer werdenden Tätigkeitsfeld mit „intensivem“ Kontakt zu Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfängern eine gewisse berufliche Vorerfahrung in der öffentlichen Verwaltung wesentlich zur Qualität der Arbeit beiträgt. Andererseits wurden die Personenstandsbücher durch das Zentrale Personenstandsregister ersetzt, was auch bei der Festlegung des neuen Prüfungsstoffs berücksichtigt wurde.

Sonstige Anmerkungen

¹⁷ § 28 Abs. 2 Z 3 Oö. BAG.

¹⁸ § 28 Abs. 2 Z 4 Oö. BAG.

¹⁹ Insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (§ 28 Abs. 2 Z 5 Oö. BAG).

²⁰ Vor allem solche Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).